

Berlin, 10. Oktober 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### Referentenentwurf einer Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregisterverordnung

#### An das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisregisterverordnung.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen (und ggf. besondere ergänzende Positionspapiere) der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

#### A. Das Wichtigste in Kürze

Wir bewerten diesen Referentenentwurf, der das europäische Recht in nationales Recht umsetzt, insgesamt als positiv. Herkunftsnachweise sind zwingend notwendig, um (erneuerbare) Gase sowie Wasserstoff innerhalb Deutschlands und auch grenzübergreifend in der EU vermarkten zu können. Hierbei sollte auf eine europäisch einheitliche Zertifizierung geachtet werden.

Das bestehende Doppelvermarktungsverbot für flüssige oder gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs), welches ebenfalls bei der erneuerbaren Stromerzeugung vorliegt, hindert den Wasserstoffhochlauf und einen dynamischen Übergang aus einer staatlichen EEG-Förderung in den Markt. Dies sollte im Rahmen der vorliegenden Verordnung dringend ausgeräumt werden.

#### B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Ein europaweit einheitliches und harmonisiertes System von Herkunftsnachweisen in allen Sektoren ist eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche Marktetablierung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen sowie für Wärme/Kälte. Unternehmen, die grünen Wasserstoff kaufen und vermarkten wollen, haben damit einen sicheren Nachweis, dass die von ihnen genutzte Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Das System trägt dazu bei, das für den erfolgreichen Umbau der Wirtschaft zur Klimaneutralität bei gleichzeitiger Energieversorgungssicherheit so wichtige Angebot an nachweislich

grüner Energie in notwendigem Umfang auszuweiten. Die Umsetzung des Registers darf jedoch nicht mit einem zu hohen bürokratischen Aufwand verbunden sein.

### **C. Details**

#### **Europarechtliche Vorgaben:**

Wir bewerten die Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht auf der Grundlage der Bestimmungen der RED II sowie die Einführung eines freiwilligen Herkunftsnachweissystems grundsätzlich als positiv. Auch die Anerkennung von ausländischen Gas- und Wärme-Herkunftsnachweisen ist sehr erfreulich.

Allerdings ergeben sich Unstimmigkeiten in Bezug auf die Herstellungskriterien für erneuerbaren Wasserstoff (§7 Abs. 3 Nr. 3). Der Referentenentwurf bezieht sich hierbei auf die Umsetzung der 37. BImSchV, welche sich aktuell in der Revision befindet. Dabei wird auf ein Viertelstundenkriterium festgesetzt, welches weit über europarechtliche Vorgaben hinausgeht. Um Kohärenz in der legislativen Ausgestaltung zu wahren, ist es daher zwingend notwendig, bereits heute die in der 37. BImSchV angestrebten Änderungen, welche sich auf die Durchführungsverordnung der EU-Kommission (2023/1184) beziehen, zu berücksichtigen. Europarechtlich sieht das zeitliche Korrelationskriterium dabei eine Frist von einem Kalendermonat bis 2029 beziehungsweise einer Stunde bis 2030 als Übergangskriterium vor. Diese Vorgaben sollten ebenfalls in den Referentenentwurf eingehen.

Abnehmer können jedoch keine Herkunftsnachweise beziehen, wenn sie Strom bzw. Wasserstoff aus geförderten Anlagen beziehen. Damit neu geförderte Anlagen der Wasserstoffbeschaffung von Unternehmen auch transparent als erneuerbare Energiequellen dem Markt zur Verfügung stehen, sollten diese Herkunftsnachweise erhalten und - wie europarechtlich heute bereits zulässig - das Doppelvermarktungsverbot aufgehoben werden. Dies verbessert die Wirtschaftlichkeit der Anlagen, stärkt damit den Zubau und hilft gleichzeitig vielen Betrieben auf ihrem Weg Richtung Klimaneutralität.

#### **Begriffsbestimmungen:**

Die Definition von unvermeidbarer Abwärme sollte in allen Rechtsvorschriften einheitlich und konsistent sein, insbesondere im Hinblick auf das aktuelle Energieeffizienzgesetz. Derzeit wird unvermeidbare Abwärme nicht eindeutig definiert.

Außerdem, wenn die Abwärme aus der Deponie- und Klärgasverstromung in hocheffizienten KWK-Anlagen nicht gleichwertig zu den genannten erneuerbaren Quellen anerkannt wird, mindert es den Wert dieser wertvollen Energieform. Bei Abwasser- und mechanisch-biologischen Abfallanlagen im urbanen Umfeld können damit wichtige Wärmeoperationen zwischen den kommunalen Unternehmen sowie privaten Wärmenetzbetreibern gehemmt werden.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für die Berücksichtigung von Kokereigas unter der Definition von kohlenstoffarmen Gasen, da Kokereigas ein Prozessrestgas ist, das unvermeidlich anfällt und thermisch eingesetzt werden kann.

Fraglich ist, warum Biogas in §2 (1) und besonders in §7 (1) sowie §8 speziell herausgestellt wird, denn die Unterscheidung zu anderen beigemischten Gasen erschließt sich uns nicht.

## **Durchführung:**

Wir befürworten die Tatsache, dass das Umweltbundesamt als zentrale Stelle für die Verwaltung des Herkunftsnachweisregisters zuständig wird. Wir betonen jedoch, dass die Bestimmungen in § 5 Absatz 5, die dem Umweltbundesamt die Möglichkeit einräumen, vor der Ausstellung des Herkunftsnachweises mehr Unterlagen von den Unternehmen anzufordern, nicht zu übermäßigen Verzögerungen führen dürfen. Sollte das Umweltbundesamt zusätzliche Unterlagen von Unternehmen anfordern, so wäre eine Antwortfrist festzulegen, innerhalb welcher das Umweltbundesamt nach Einreichen der Unterlagen auf diese antworten sollte. Äußert sich das Amt innerhalb der Frist nicht, sollte der Vorgang als genehmigt gelten. Die schnelle Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist eine Voraussetzung für mehr Transparenz und Sicherheit und damit für einen erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoff.

## **D. Ansprechpartnerinnen mit Kontaktdaten**

### **Louise Maizières**

Leiterin des Referats für Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe  
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin  
Telefon (030) 2 03 08 - 2207  
[maizieres.louise@dihk.de](mailto:maizieres.louise@dihk.de)

### **Josephine Möslein**

Referatsleiterin Europäische Energie- und Klimapolitik  
19 A-D, Avenue des Arts, B - 1000 Brüssel  
Telefon: 0032 2286-1635  
E-Mail: [moeslein.josephine@dihk.de](mailto:moeslein.josephine@dihk.de)

## **E. Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.